OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

In se4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652966/6/MK

Datum:
Linz, 15. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28.09.2023, GZ: BHBRVerk-2023-222650/15-Kw, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 28.09.2023, GZ: BHBRVerk-2023-222650/15-Kw, wurde A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 20.07.2023 bis einschließlich 20.01.2024, samt Anordnung einer Nachschulung, einer amtsärztlichen Untersuchung und einer verkehrspsychologischen Untersuchung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde aberkannt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf im Zuge einer Anhaltung am 02.07.2023 ein als Verweigerung der Überprüfung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt zu qualifizierendes Verhalten gesetzt habe. Betreffend die näheren Tatumstände wird auf das Erkenntnis zu LVwG-606345-2023 verwiesen.

Im Fall der erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO sei die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 13.10.2023 beantragte der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf im Zuge der Anhaltung bzw. nach dem Alkovortest (0,74 mg/l) zwischen seinem Fahrzeug und dem dortigen Wartehäuschen hin und her gegangen sei. Dabei sei ihm aus der Dachrinne Regenwasser auf den Kopf bzw. ins Gesicht getropft. Von einem Trinken könne nicht die Rede sein. Die Meldungsleger hätten zur Menge des angeblich in den Mund gelaufenen Dachwasser auch keine Angaben machen können, was aber leicht möglich gewesen wäre. Ein derartiges Verhalten stelle – zumal er diesbezüglich auch nicht belehrt worden sei – keine Verweigerung dar. Darüber hinaus hätte der Meldungsleger die Amtshandlung nicht gleich abbrechen dürfen, sondern den Bf entsprechend belehren müssen. Der Bf habe im Zuge des Abbruchs der Amtshandlung und auch unmittelbar danach wiederholt darauf hingewiesen, dass er zur Durchführung des Alkomattests bereit sei.

I.3. Am 29.01.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Sach- und Rechtslage, insbesondere die verwaltungsstrafrechtliche Konstellation, eingehend besprochen wurde. Auch in diesem Zusammenhang darf auf die Ausführungen im Erkenntnis zu LVwG-606345-2023 verwiesen werden.

I.4. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.11.2023, GZ: BHBR/923040021776/23, wurde gemäß § 99 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) über den Bf wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 2 leg.cit. eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 06.03.2024, LVwG-606345/6-2023, wurde die gegen das obzitierte Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Der Bf hat am 02.07.2023 ein Fahrzeug vermutlich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Ein durchgeführter Alkovortest ergab einen Alkoholisierungsgrad von 0,74 mg/l. Den im Anschluss daran angeordneten Alkomattest hat der Bf verweigert.

Das zu diesem Sachverhalt durchgeführte Strafverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Es handelt sich um eine erstmalige Begehung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalige ein Delikt nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend den obigen Ausführungen ist es als erwiesen anzusehen, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO (Verweigerung der Blutabnahme) begangen hat. Die Mindestentzugsdauer beträgt dabei gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG 6 Monate.

Der mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 06.03.2024, LVwG-606345/6-2023, rechtskräftig festgestellten Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO kommt in diesem Verfahren bindende Wirkung zu. Es ist daher von der Tatbestandmäßigkeit gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG auszugehen.

Zur Entziehungsdauer ist festzuhalten, dass auf Grund der einschlägigen Unbescholtenheit des Bf mit der Mindestentzugsdauer jedenfalls das Auslangen zu finden war, da die Gleichbehandlung einer Verweigerung mit dem Lenken eines KFZ in einem Zustand starker Alkoholisierung unter Inbezugsetzung des jeweiligen Unrechtsgehaltes der Übertretungen als Indikator für die Beurteilung der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit einen nachvollziehbaren Qualifikationsansatz darstellt. Die Möglichkeit eines Unterschreitens der Mindestentzugsdauer ist nicht vorgesehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung, da eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger